

35. Nachtrag

zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung

Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 34. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 61 wird um einen dritten Satz ergänzt:

„§ 61 Zusatzsterbegeld

Am 31. Dezember 1988 bestehende Zusatzsterbegeldversicherungen werden nach Maßgabe des § 65 der Satzung in der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung weitergeführt.

Ab 1. Januar 2002 tritt an die Stelle des Betrags von 0,10 DM für den monatlichen Beitrag für die Zusatzversicherung auf Sterbegeld der Betrag von 0,05 Euro und an die Stelle von 25 DM Sterbegeld der Betrag von 13 Euro.

Die Zusatzsterbegeldversicherung wird ab dem 1. Januar 2012 beitragsfrei gestellt.“

2. § 67 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„§ 67 Hausarztzentrierte Versorgung

(1) - (3) . . .

(4) Die Versicherten verpflichten sich schriftlich, während der Programmteilnahme nur den von ihnen nach Absatz 3 gewählten Hausarzt in Anspruch zu nehmen sowie ambulante fachärztliche Leistungen nur auf dessen Überweisung. Ausgenommen hiervon sind grundsätzlich Fachärzte für Gynäkologie, Augenärzte, Psychotherapeuten und psychotherapeutisch tätige Ärzte sowie medizinische Notfälle. Kommt der Versicherte einer seiner Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so führt dieses Fehlverhalten zum Ausschluss aus der hausarztzentrierten Versorgung, jedoch frühestens zum Ablauf der Mindestbindungsfrist. Des Weiteren werden der/dem Versicherten entstandene Mehrkosten aufgrund eines solchen Fehlverhaltens auferlegt.

(5) - (6) . . .“

3. § 9 Abs. 3 der Anlage 6 (zu § 94 der Satzung) wird wie folgt geändert:

**„§ 9
Umlage 1: Krankheit**

(1) - (2) . . .

(3) Der Umlagesatz für die Umlage 1 wird auf 0,7 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach § 7 Abs. 2 Aufwandsausgleichsgesetz festgesetzt.“

Artikel 2

1. Artikel 1 Nrn. 1 und 3 treten mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 2 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Internet - auf der Internetseite - www.kbs.de - in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 28. Oktober 2011.

Vanhofen
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 28. Oktober 2011 beschlossene 35. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 23. Dezember 2011

II 3 – 59022.0 – 1226/2005

Bundesversicherungsamt

Im Auftrag

gez. Beckschäfer